

mehrheit doch, daß jene Maßregel nicht lediglich als einfache Tarifänderung aufzufassen sei.

Während die Progression über 3 Prozent hinaus in den Steuersätzen gewisser Einkommensklassen laut Artikel I erst mit 1895 eintreten soll, wird dieselbe indirekt und dem Effekte nach durch die geplanten Erhöhungen um 10 Prozent beziehentlich 20 Prozent thatsächlich für 1894 bereits bei einem Theile der Steuerzahler eingeführt.

Und zwar trifft diese — doch angesichts des ganz speziellen Zweckes: der Wiedereinstellung der Schuldotationen — für 1894 geplante Aenderung nur einen kleinen Bruchtheil aller Censiten (circa 0,16 Prozent). Darunter auch Personen, wie z. B. die Aktiengesellschaften mit Einkommen über 30 000 *M.*, welche mit diesem speziellen Zwecke und allen einschlagenden Fragen (Grundsteuererstattung, Schulanlagen im allgemeinen, wie event. nöthige Erhöhung der letzteren) in keiner näheren Beziehung stehen.

Auch stellt die für 1894 vorgeschlagene Erhöhung der Steuersätze in ihrer thatsächlichen Wirkung sich wohl kaum als etwas anderes als eine Anwendung von Zuschlägen zur Einkommensteuer dar.

Diese Erhöhung soll nun aber in fast willkürlicher, sicher einseitiger d. h. nur nach einer Seite hin erfolglicher Weise lediglich für einzelne Einkommensklassen eintreten, welche somit zu Gunsten anderer von der Erhöhung 1894 nicht betroffener Steuerzahler mehr belastet werden.

Es sind dies die 2155 Personen mit Einkommen von über 30 000 *M.*, welchen diese Erhöhung als Vorbereitung und Uebergang für die noch höheren Beträge des Jahres 1895 zu theil wird, während alle Personen von 10 000 bis 30 000 *M.* Einkommen, welche später im Jahre 1895 jedoch gleichfalls erhöhten Steuersätzen unterliegen, für 1894 unberührt gelassen werden.

Die Deputationsmehrheit kann der vorgeschlagenen Maßregel ihren Beifall nicht schenken, weil sie es doch überhaupt für bedenklich hält, einzelne Klassen der Steuerzahler herauszugreifen und einseitig mit erhöhten Steuern zu belasten, gleichviel ob dies in Form veränderter Steuersätze oder Zuschläge zur Steuer geschieht.

Die Deputationsmehrheit hat sich aber auch des Gedankens nicht erwehren können, daß die in Artikel II Absatz 2 vorgeschlagene Erhöhung der Steuersätze bei einzelnen Klassen der Steuerzahler mit der Bestimmung im § 5 des Gesetzes vom 3. Juli 1878 — die direkten Steuern betreffend —, derzufolge „der Fehlbedarf lediglich durch Zuschläge zur Einkommensteuer aufgebracht“ werden soll, kaum in Einklang zu bringen und gegen den Geist des bestehenden Einkommensteuergesetzes sein möchte.

Lediglich aus diesen Erwägungen vermag die Deputationsmehrheit der Bestimmung des Absatz 2 von Artikel II ihren Beifall nicht zu schenken, wengleich sie es nicht bestreitet, daß diese Maßregel vom rein steuertechnischen Gesichtspunkte aus sich durch große Einfachheit in der Handhabung empfiehlt.

Die Deputation in ihrer Mehrheit glaubt vielmehr, daß die zur Wiedereinstellung der Schuldotationen noch fehlenden Mittel im Sinne des Gesetzes vom 3. Juli 1878 durch allgemeine Zuschläge zur Einkommensteuer zu beschaffen seien und daß die Bemessung der letzteren in Höhe von 5 bis 6 Prozent wohl genügen dürfte.

Mit Hinweis auf alles Vorstehende beantragt die Deputation — mit Ausnahme des Herrn Pelz, der gegen die ganze Vorlage ist und dies mündlich begründen wird — nun, die Kammer wolle beschließen:

Zu Artikel I,

Eingang

sowie

§ 6 Ziffer 3

unverändert nach der Vorlage zu genehmigen,